

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Reisekostenrecht hat das Bundesfinanzministerium jetzt seine Verwaltungsanweisung dazu überarbeitet. Unterdessen müssen sich Anbieter von elektronischen Dienstleistungen bis zum Jahreswechsel auf die neuen Vorgaben zur Umsatzsteuer bei Leistungen an Endkunden vorbereiten. Hier sind die aktuellen Themen in der Übersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Stellungnahme des Bundesrats zum Zollkodexanpassungsgesetz ☞	2
Kindergeld für Doktoranden ☞	4
Steuererklärung ist kein Antrag mit Verjährungshemmung ☞	5
Vermächtnis an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen ☞	5
Einbau eines Aufzugs als außergewöhnliche Belastung ☞	5
Grenze für Kampfhundesteuer ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Besseres Finanzierungsangebot für Gründer ☞	3
Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen	4
Leistungsempfänger hat keinen direkten Erstattungsanspruch ☞	4
Bundesratsinitiative für Steueränderungsgesetz	5
Amtliche AfA-Tabellen sind nur für das Finanzamt verbindlich ☞	5
Buchnachweis für Ausfuhrlieferungen ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Abfrage der KiStAM mindestens bis Ende November möglich ☞	2
---	---

ARBEITGEBER

Ergänzungen zum neuen Reisekostenrecht	2
Details zur Einführung der Lohnsteuer-Nachschauf ☞	3

ARBEITNEHMER

Ergänzungen zum neuen Reisekostenrecht	2
Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung ☞	3

IMMOBILIENBESITZER

Zweitwohnungsteuer gilt nicht für leerstehende Wohnungen ☞	X
--	---

KAPITALANLEGER

Austausch von Bankdaten ☞	2
---------------------------	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

Büro Erfurt

Anschrift: Alfred-Hess-Straße 31b
99094 Erfurt

Telefon: 0361 / 262 41 – 0
Telefax: 0361 / 262 41 – 11
Email: kanzlei@hannack-partner.de

Büro Bad Langensalza

Anschrift: Bahnhofstraße 11
99947 Bad Langensalza

Telefon: 03603 / 892 08 – 0
Telefax: 03603 / 892 08 – 99
Email: kanzlei-lsz@hannack-partner.de

Büro Lollar

Anschrift: Marburger Straße 12
35457 Lollar

Telefon: 06406 / 833 71 - 45
Telefax: 06406 / 833 71 - 39
Email: lollar@hannack-partner.de

Internet: www.hannack-partner.de

STEUERTERMINE 11/14 - 1/15

	Nov	Dez	Jan
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	12.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	12.
Lohnsteuer	10.	10.	12.
Einkommensteuer	-	10.	-
Körperschaftsteuer	-	10.	-
Vergnügungsteuer	10.	10.	12.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	15.	15.
Gewerbsteuer	17.	-	-
Grundsteuer	17.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	20.	-	-
SV-Beitragsnachweis	24.	19.	26.
Fälligkeit der SV-Beiträge	26.	26.	28.

AUF DEN PUNKT

»Was für merkwürdige Dinge erlebt man doch auf Reisen, und wie viel gescheiter wäre es, man bliebe daheim!«

Voltaire

»Um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu können, muss man ein Philosoph sein. Für einen Mathematiker ist es zu schwierig.«

Albert Einstein

KURZ NOTIERT

Abfrage der KiStAM mindestens bis Ende November möglich

Eigentlich mussten Kapitalgesellschaften das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) ihrer Gesellschafter spätestens bis zum 31. Oktober 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt haben. Das BZSt hat aber auch Mitte Oktober noch einen hohen Eingang an Registrierungen verzeichnet und daher die Frist zum Abruf um zunächst einen Monat verlängert. Die KiStAM-Abfrage ist also noch mindestens bis zum 30. November 2014 möglich.

Stellungnahme des Bundesrats zum Zollkodexanpassungsgesetz

Geht es nach dem Plan der Bundesregierung, sollte das Gesetzgebungsverfahren für das Zollkodexanpassungsgesetz noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der Finanzausschuss des Bundesrats hat nun aber eine mehr als hundert Seiten umfassende Stellungnahme zu dem Gesetz vorgelegt. Darin weist der Bundesrat auch darauf hin, dass die Länder hinsichtlich ihres Gesetzentwurfs für ein „Steuervereinfachungsgesetz 2013“ langsam die Geduld verlieren, weil dieser seit zwei Jahren noch nicht im Bundestag beraten wurde. Dank der vielen verschiedenen Regierungskoalitionen in den Ländern hat auch eine Große Koalition im Bund nicht mehr automatisch eine Mehrheit im Bundesrat. Ob der ehrgeizige Zeitplan für das Zollkodexanpassungsgesetz angesichts der umfangreichen Wünsche der Länder gehalten werden kann, ist daher fraglich.

Austausch von Bankdaten

Ende Oktober hat Deutschland eine internationale Konferenz zum globalen steuerlichen Informationsaustausch ausgerichtet. Dort haben neben Deutschland 50 andere Staaten und Jurisdiktionen eine Vereinbarung zum automatischen steuerlichen Informationsaustausch unterzeichnet. Mit dem Abkommen verpflichten sich die Länder, ab 2017 Daten zu Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen Staat ansässig sind, an den betreffenden Staat zu übermitteln. Finanzinstitute müssen mit Stichtag 31. Dezember 2015 den Altbestand ihrer Konten erfassen und ab dem 1. Januar 2016 bei Neukunden die steuerliche Ansässigkeit feststellen. Der erste automatische Informationsaustausch von Daten soll dann im September 2017 erfolgen.

Ergänzungen zum neuen Reisekostenrecht

Das Bundesfinanzministerium hat die Verwaltungsanweisung zur Reisekostenreform überarbeitet und ergänzt.

Vor gut einem Jahr hat das Bundesfinanzministerium sein Einführungsschreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts veröffentlicht. Dieses Schreiben hat das Ministerium jetzt überarbeitet und ergänzt. Grundsätzliche Änderungen gibt es dabei nicht, aber das Ministerium hat in das nun 62 Seiten umfassende Schreiben neben Klarstellungen auch neue Beispiele aufgenommen und weitere Fallkonstellationen geregelt. Eine wichtige Änderung, die ab 2015 zu beachten ist, betrifft die Mahlzeitengestellung im Flugzeug oder Zug. Hier ist ein Überblick über die wesentlichen Ergänzungen in der neuen Version:

- **Tätigkeitsstätte:** Eine Tätigkeitsstätte ist eine von der Wohnung getrennte, ortsfeste betriebliche Einrichtung. Vom Arbeitgeber angemietete Räume in der Wohnung des Arbeitnehmers sind also keine Tätigkeitsstätte. Dagegen sind Baucontainer, die längerfristig auf einer Großbaustelle stationiert sind, und in denen sich Baubüros, Aufenthaltsräume oder Sanitäreinrichtungen befinden, eine ortsfeste betriebliche Einrichtung. Befinden sich auf einem Betriebsgelände mehrere ortsfeste betriebliche Einrichtungen, zählen sie zusammen als eine Tätigkeitsstätte. Ein Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte ist außerhalb seiner Wohnung immer auswärts tätig.
- **Zuordnung:** Bei mehreren Betriebsstätten richtet sich die erste Tätigkeitsstätte nach der Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers. Sofern der Arbeitnehmer in einer Tätigkeitsstätte zumindest in ganz geringem Umfang tätig werden soll (z. B. Auftragsbestätigungen, Stundenzettel oder Krank- und Urlaubsmeldung abgeben etc.), kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dieser Tätigkeitsstätte zuordnen. Die Abgabe von Krank- oder Urlaubsmeldungen durch Dritte (Post, Bote oder Angehörige) reicht für eine Zuordnung allerdings nicht aus, da ein Tätigwerden auch ein persönliches Erscheinen voraussetzt.
- **Lkw-Fahrer:** Hat der Arbeitgeber keine Zuordnung vorgenommen, gilt eine Tätigkeitsstätte unter bestimmten Voraussetzungen dennoch als erste Tätigkeitsstätte. Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung für Rüstzeiten oder zur Vorbereitung der Zustellroute reicht dafür nicht. Ausdrücklich klargestellt wird nun, dass auch die Abholung oder Abgabe von Kundendienstfahrzeugen oder Lkws einschließlich deren Be- und Entladung nicht zu einer automatischen Zuordnung führt.
- **Verpflegungsmehraufwendungen:** Ist ein Arbeitnehmer an einem Tag mehrfach oder über Nacht (an zwei Tagen ohne Übernachtung) auswärts tätig, können die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammengerechnet werden. Im Fall der Tätigkeit über Nacht können sie für den Kalendertag berücksichtigt werden, auf den der überwiegende Teil der Abwesenheit entfällt.
- **Mehrtägige Auswärtstätigkeit:** Eine mehrtägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung liegt auch dann vor, wenn die berufliche Tätigkeit über Nacht ausgeübt wird, an die sich eine Schlafpau-



se am Tage sowie eine weitere Tätigkeit über Nacht anschließt. Es spielt dabei keine Rolle, ob für die Übernachtung tatsächlich Übernachtungskosten anfallen (Schlafen im Lkw etc.).

- **Auslandstätigkeit:** Bei Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten ist für den Anreisetag, an dem noch keine berufliche Tätigkeit erfolgt, jeweils die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der vor Mitternacht erreicht wird. Am Abreisetag ist dagegen die Verpflegungspauschale des letzten Tätigkeitsortes anzuwenden.
- **Dreimonatsfrist:** Verpflegungsmehraufwendungen können nur für die ersten drei Monate einer längerfristigen Tätigkeit an einer Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden. Werden mehrere ortsfeste betriebliche Einrichtungen innerhalb eines großräumigen Werks- oder Betriebsgeländes aufgesucht, gilt das als Tätigkeit an einer Tätigkeitsstätte. Handelt es sich aber um betriebliche Einrichtungen verschiedener Auftraggeber oder Kunden, liegen mehrere Tätigkeitsstätten vor. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeitsstätten in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander liegen.
- **Mahlzeitengestellung:** Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von ihm erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen sein. Lediglich wenn anhand des Beförderungstarifs oder anderer Faktoren feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine unentgeltlichen Mahlzeiten angeboten werden, liegt keine Mahlzeitengestellung vor. Arbeitgeber müssen diese neue Vorgabe laut einer Übergangsregelung erst ab dem 1. Januar 2015 zwingend beachten.



- **Kürzung der Verpflegungspauschale:** Auch ein vom Arbeitgeber während einer auswärtigen Tätigkeit zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (belegte Brötchen, Kuchen, Obst etc.) kann eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab ist daher, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung eine dieser Mahlzeiten ersetzt. Für die Kürzung spielt es keine Rolle, ob die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit vom Arbeitnehmer tatsächlich eingenommen wird oder die Kosten für die gestellte Mahlzeit niedriger sind als der jeweilige pauschale Kürzungsbetrag. Eine Kürzung ist nur dann nicht vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber keine Mahlzeit zur Verfügung stellt. Essensmarken sind dagegen keine vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit, sondern nur eine Verbilligung der vom Arbeitnehmer selbst veranlassten und bezahlten Mahlzeit.
- **Betriebsveranstaltungen:** Die durch eine zusätzlich zur Betriebsveranstaltung veranlasste Auswärtstätigkeit entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen sind Reisekosten und können als Werbungskosten berücksichtigt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet wer-

Besseres Finanzierungsangebot für Gründer und junge Unternehmen

Zum 1. Dezember 2014 verbessert die KfW ihr Kreditprodukt ERP-Gründerkredit Universell. Ab diesem Termin können Existenzgründer und junge Unternehmen bis zum fünften Jahr ihrer Geschäftstätigkeit den zinsgünstigen Kredit beantragen und damit zwei Jahre länger als bisher. Außerdem können Unternehmer dann bis zu 25 Mio. Euro (bisher maximal 10 Mio. Euro) beantragen, um so beispielsweise größere Investitionen, Übernahmen und Unternehmensnachfolgen zu finanzieren.

Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung

Die für eine ermäßigte Besteuerung einer Abfindung erforderliche Zusammenballung von Einkünften liegt nicht vor, wenn im Jahr der Zahlung die Einkünfte des Steuerzahlers den entgehenden Arbeitslohn nicht übersteigen. Für das Finanzgericht Nürnberg entfällt die Notwendigkeit dieser Prognoseentscheidung über den voraussichtlichen Arbeitslohn nicht dadurch, dass der Steuerzahler im Jahr der Zahlung tatsächlich keinen Arbeitslohn mehr erzielt, sondern andere Einkünfte hat.

Details zur Einführung der Lohnsteuer-Nachscha

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist vor einem Jahr die Lohnsteuer-Nachscha neu eingefügt worden. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt in einem Schreiben Details dazu geregelt. Demnach ist die Lohnsteuer-Nachscha keine Außenprüfung, und die Vorschriften für eine Außenprüfung sind nicht anwendbar. Die Lohnsteuer-Nachscha muss nicht angekündigt werden. Die Anordnung der Nachscha erfolgt in der Regel mündlich zu Beginn der Nachscha. Auch eine Schlussbesprechung oder ein Prüfungsbericht ist nicht notwendig. Auf elektronische Daten des Arbeitgebers darf der Finanzbeamte nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zugreifen. Stimmt der Arbeitgeber dem Datenzugriff nicht zu, kann der Prüfer einen Ausdruck verlangen. Geben die Feststellungen dazu Anlass, kann von der Nachscha ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden. Das Schreiben des Ministeriums enthält noch weitere Erläuterungen zur Nachscha. In der Praxis ist die Lohnsteuer-Nachscha in erster Linie für Verdachtsfälle von Steuerrückziehung und Schwarzarbeit vorgesehen.

Leistungsempfänger hat keinen direkten Erstattungsanspruch

Ein Leistungsempfänger kann beim Finanzamt des Lieferanten keine direkte Erstattung von zu Unrecht in Rechnung gestellter und an den Lieferanten gezahlter Umsatzsteuer geltend machen. Das gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn der Rechnungsaussteller zu einer Erstattung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, weil er beispielsweise mittlerweile insolvent ist. Für einen Erstattungsanspruch gibt es keine Rechtsgrundlage, meint das Gericht. Allenfalls eine Erstattung aus Billigkeit kommt in Frage.

Zweitwohnungsteuer gilt nicht für leerstehende Wohnungen

In zwei ähnlichen Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht nun entschieden, dass für eine leer stehende Wohnung keine Zweitwohnungsteuer anfällt. Zwar dürfen die Kommunen von der Vermutung ausgehen, dass eine Zweitwohnung auch bei zeitweiligem Leerstand der persönlichen Lebensführung dient und damit steuerpflichtig ist. Anders sieht es aber aus, wenn die Immobilie über Jahre leer steht und nachweislich nicht genutzt wird, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten wird. In den beiden Verfahren ließ sich das unter anderem dadurch belegen, dass in den Wohnungen jahrelang weder Strom noch Wasser verbraucht worden waren.

Kindergeld für Doktoranden

Kindergeld gibt es für ein volljähriges Kind nach der Erstausbildung nur dann, wenn das Kind sich noch in der Ausbildung befindet und nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Ob ein Promotionsstudent, der in Vollzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter angestellt ist, diese Voraussetzungen erfüllt, musste das Finanzgericht Münster prüfen. Es kam zu dem Ergebnis, dass hier kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Erstausbildung sei bereits durch das Erststudium abgeschlossen, das die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter wiederum gibt zwar reichlich Gelegenheit zur Forschung für die Promotionsarbeit und bietet andere Synergieeffekte, aber sie sei kein unschädliches Ausbildungsdienstverhältnis. Weil aber die Anforderungen an ein Ausbildungsdienstverhältnis nicht genau definiert sind und auch noch keine Rechtsprechung dazu vorliegt, hat das Gericht die Revision zugelassen.

den. Dagegen sind die unmittelbar durch die Betriebsveranstaltung entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungsaufwendungen nach den für die Betriebsveranstaltung geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

- **Doppelte Haushaltsführung:** Kosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland werden bis zu einem Betrag von höchstens 1.000 Euro im Monat anerkannt. Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung oder -unterkunft entstehen, zählen allerdings nicht zu diesem Höchstbetrag, sondern zu den Umzugskosten. Sie können daher zusätzlich als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.
- **Unterkunftskosten:** Die Anerkennung von Unterkunftskosten im Rahmen einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit erfordert, dass noch eine andere Wohnung besteht, an der der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt hat, ohne dass dort jedoch ein eigener Hausstand vorliegen muss. Es genügt also beispielsweise, wenn der Arbeitnehmer im Haushalt der Eltern ein Zimmer bewohnt. Neu ist aber, dass dem Arbeitnehmer auch Aufwendungen für die Wohnung am Lebensmittelpunkt entstehen müssen.
- **Angemessenheit:** Bei Nutzung einer Wohnung während einer Auswärtstätigkeit kann im Inland aus Vereinfachungsgründen bei Aufwendungen bis zu 1.000 Euro monatlich von einer ausschließlich beruflichen Veranlassung ausgegangen werden. Sind die Aufwendungen höher oder liegt die Wohnung im Ausland, können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die durch die beruflich veranlasste, alleinige Nutzung des Arbeitnehmers verursacht werden. Dafür kann die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Tätigkeitsort mit einer Wohnfläche bis zu 60 m² als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. ◀

Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen

Zum Jahreswechsel ändern sich europaweit die Regeln für die Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen an Endkunden.

Ab dem 1. Januar 2015 liegt der Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer in dem Staat, in dem der Kunde wohnt oder ansässig ist. Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen künftig einheitlich nicht mehr in dem Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern am Verbrauchsort.

Als Folge davon müssen sich Unternehmer entweder in den anderen EU-Staaten umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungsspflichten nachkommen oder die Sonderregelung „Mini-One-Stop-Shop“ in Anspruch nehmen. Diese Regelung ermöglicht es Unternehmern, ihre in den übrigen EU-Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, in einer besonderen Steuererklärung zu erklären, diese Steuererklärung zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln und die fällige Steuer insgesamt zu zahlen.



Eine Einschränkung gibt es aber: Die Sonderregelung gilt nur für Leistungen an Nichtunternehmer in EU-Staaten, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat. Außerdem müssen Unternehmer über die im Rahmen der Sonderregelung getätigten Umsätze Aufzeichnungen führen, die es ermöglichen Steuererklärung und Zahlungen auf Richtigkeit zu prüfen. Diese müssen dem BZSt oder den zentral zuständigen Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen beträgt zehn Jahre.

Seit dem 1. Oktober 2014 können deutsche Unternehmen beim BZSt die Teilnahme am Mini-One-Stop-Shop ab dem 1. Januar 2015 unter der Webadresse <https://www.elsteronline.de/bportal> beantragen. Eine andere technische Herausforderung für Unternehmer ist, dass sie ab dem 1. Januar 2015 in ihren Online-Shops immer den korrekten Umsatzsteuersatz des jeweiligen Landes, in dem der Kunde ansässig ist, ausweisen und anwenden müssen. Außer einem Verweis auf die Steuersätze der verschiedenen EU-Staaten gibt es dazu aber keine Hilfe vom BZSt. Dafür bietet aber die EU-Kommission jetzt ein Internetportal an, in dem umfangreiche Informationen zu den neuen Regeln enthalten sind. Das Portal ist über die Kurz-URL <http://bit.ly/1mXkoOj> erreichbar. ■

Bundesratsinitiative für Steueränderungsgesetz

Über eine Bundesratsinitiative will Hessen mehrere Steueränderungen umsetzen lassen, darunter eine zeitlich befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung.

Hessen hat eine Bundesratsinitiative für ein neues Steueränderungsgesetz gestartet. Das Gesetz soll nach Aussage des Finanzministers „Steuerschlußlöcher schließen, Steuervergünstigungen ab-



bauen und Investitionen ankurbeln“. Während sich eine der vier geplanten Änderungen in erster Linie gegen Steuergestaltungsmodelle von internationalen Konzernen richtet, betreffen die anderen Änderungen auch mittelständische Unternehmen.

Interessant ist vor allem der Vorschlag, die degressive AfA für Anschaffungen in den Jahren 2015 und 2016 wieder einzuführen. Es kann daher eine Überlegung wert sein, eine demnächst geplante Anschaffung ins nächste Jahr zu verschieben, um dafür möglicherweise die degressive AfA in Anspruch zu nehmen. Eine Garantie dafür, dass diese Regelung tatsächlich kommt, gibt es allerdings nicht, da bis jetzt weder ein Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren noch eine Stellungnahme der Gesetzgebungsorgane vorliegt. Im Einzelnen sieht die Gesetzesinitiative folgende Änderungen vor:

- **Degressive AfA:** Als Konjunkturspritze und „Bonbon“ zum Ausgleich der unerfreulichen Änderungen soll für Anschaffungen in den Jahren 2015 und 2016 erneut eine degressive AfA möglich sein um Investitionsanreize zu schaffen.
- **Vorratsbewertung:** Bei der Vorratsbewertung des Umlaufvermögens wird normalerweise unterstellt, dass die zuerst eingekauften oder hergestellten Waren auch zuerst veräußert werden (Fifo-Methode: first in, first out). Ein Betrieb kann jedoch

Amtliche AfA-Tabellen sind nur für das Finanzamt verbindlich

Die Abschreibungszeiträume in den amtlichen AfA-Tabellen für verschiedene Wirtschaftsgüter sind als Verwaltungsanweisung für das Finanzamt verbindlich. Für den Steuerzahler dagegen sind sie nur ein Angebot der Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Schätzung. Der Steuerzahler hat aber jederzeit die Möglichkeit, eine kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen, meint das Finanzgericht Niedersachsen.

Steuererklärung ist kein Antrag mit Verjährungshemmung

Die Abgabe einer Steuererklärung ist auch dann kein Antrag mit ablaufhemmender Wirkung in Bezug auf die Verjährung, wenn sie zu einer Steuererstattung führen soll. Als ablaufhemmenden Antrag sieht der Bundesfinanzhof nur solche Willensbekundungen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen. Mit einer Steuererklärung wird aber nur die Mitwirkungspflicht des Steuerzahlers erfüllt.

Vermächtnis an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen

Bisher werden Vermächtnisse an Wohltätigkeitsorganisationen, die ihren Sitz in einem anderen EU-/EWR-Land haben, oft mit Erbschaftsteuer belastet. Steuerfrei sind die Organisationen nur dann, wenn ihr Staat ähnliche Steuerbefreiungen für deutsche Organisationen gewährt. Darin sieht die EU-Kommission eine Diskriminierung und eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs und hat daher Deutschland aufgefordert, die entsprechende Vorschrift zu ändern.

Einbau eines Aufzugs als außergewöhnliche Belastung

Ein wegen Gehbeschwerden eingebauter Treppenlift wird vom Finanzamt als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Im Einzelfall kann aber auch ein Aufzug als außergewöhnliche Belastung gerechtfertigt sein. Das gilt zumindest dann, wenn ein Treppenlift wegen der baulichen Gegebenheiten nicht in Frage kommt. In dem Fall spielt es keine Rolle, dass der Steuerzahler einen „Gegenwert“ durch die Aufwertung des Gebäudes erhält. Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Köln das Finanzamt dazu verpflichtet, die Kosten für den Aufzug von 65.000 Euro anzurechnen.

Buchnachweis für Ausfuhrlieferungen

Verbucht ein Unternehmer Ausfuhrlieferungen auf einem separaten Konto unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung, kann dies ausreichen, um den Buchnachweis dem Grunde nach zu führen. Für den Bundesfinanzhof kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer zusätzlich ein Warenausgangsbuch führt oder die Buchführung im Allgemeinen als ordnungsgemäß anzusehen ist. Ratsam ist ein solches Vorgehen trotzdem nicht.

Grenze für Kampfhundesteuer

Auch wenn ein Wesenstest die Ungefährlichkeit des Hundes bestätigt hat, dürfen Gemeinden für Kampfhunde eine höhere Hundesteuer verlangen. Der Höhe dieser Steuer hat das Bundesverwaltungsgericht jetzt allerdings Grenzen gesetzt: Wenn die Kampfhundesteuer mit 2.000 Euro pro Jahr das 26-fache des normalen Steuersatzes beträgt, habe sie eine „erdrosselnde Wirkung“ und komme damit faktisch einem Verbot gleich. Dafür fehlt der Gemeinde aber die Regelungskompetenz.

für gleichartige Wirtschaftsgüter bisher auch die Lifo-Methode (last in, first out) wählen, bei der die zuletzt eingekauften oder hergestellten Waren als zuerst veräußert gelten. Weil die Lifo-Methode aber zu unversteuerten stillen Reserven führt, international nicht üblich ist und Betriebe je nach Branche sehr unterschiedlich begünstigt, soll sie nun abgeschafft werden.

- **Streubesitzanteile:** Dividenden aus Streubesitzanteilen sind seit 2013 steuerpflichtig, Veräußerungsgewinne hingegen nach wie vor steuerfrei. Werden Gewinne nicht als Dividenden ausgeschüttet, sondern thesauriert und per Anteilsverkauf realisiert, bleiben sie also nach wie vor steuerfrei. Daher sollen künftig auch Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen steuerpflichtig sein.
- **Regelung gegen Lizenzboxen:** Mittlerweile bieten viele Staaten internationalen Großkonzernen eine Plattform für aggressive Steuergestaltungen durch steuergünstige „Lizenzboxen“. Weil ein multinationales Bestreben zur Eindämmung dieses Modells wenig Aussicht auf Erfolg hat, sollen konzerninterne Lizenzzahlungen nur noch dann ganz oder teilweise abzugsfähig sein, wenn sie im Empfängerstaat mit einem Steuersatz von 25 % besteuert werden. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen